# Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: Status: Sitzungsdatum: Veröffentlichung: □ ja	□ nein
Beschlussfassung		
Hauptamt		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss	, Gemeinderat

### Einbringer:

Gesetzl. Grundlagen:

§§ 8, 45 II Nr. 1 KVG LSA

#### Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die anliegende

8. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz

#### Begründung:

Bereits in der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom Oktober 2020 und in weiteren Sitzungen verschiedener Gremien wurde über die Thematik Gesamtzahl der Urnen pro Grabstelle gesprochen. Pro Grabstelle können bislang 4 Urnen beigesetzt werden. U.a. aus Gründen der Friedhofsbelegung und –gestaltung wird vorgeschlagen, die Gesamtzahl der Urnen auf 3 zu begrenzen. Auch bei der Belegung einer Grabstelle sowohl mit Sarg als auch Urne/Urnen sollte die Gesamtzahl von 3 Beisetzungen pro Grabstelle nicht überschritten werden.

Ansonsten werden mit der Satzungsänderung nur redaktionelle Änderungen vorgenommen, insoweit wird auf die beigefügte Synopse verwiesen.

Die Änderung soll erst nach Bekanntmachung der Satzung in Kraft treten. Somit gilt die Belegungsbegrenzung nur für neu vergebene Grabstellen.

# Gemeinde Südharz

		Ansatz	It. HH	Noch verfügbar
Produktkonto				
Ertrag	Au	fwand		
Littag	, 10	III		
Investition/	An	satz It. HH	N	och verfügbar
Produktkonto				
Einzahlungen	Au	szahlungen		
Bemerkungen zur Wirtscha	ftlichkeit / Erträge /	Aufwendun	aen in de	en Folgeiahren
Jonnomangen zur rimeene			9	
		1		
Bemerkungen der Finanz	verwaltung			
Abstimmungsergebnis:				
Gesetzliche Anzahl der Mit	glieder des Gemeir	nderates ein	schl. des	
Vorsitzenden: davon anwesend:				
Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:		Enthaltur	ngen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ..... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstim-

Vorsitzender des Gemeinderates

mung ausgeschlossen.

# 8. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA 288 ff)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.2020 (GVBI. LSA S. 630) und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5.Februar 2002 (GVBI. LSA S. 46) zuletzt geändert durch § 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBI. LSA S. 136) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am ................ folgende 8. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz beschlossen:

#### Artikel 1

## Der § 11 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Urnen können beigesetzt werden in:

Urnengrabstellen

mit bis zu 3 Urnen

2. Einzelgrabstellen für Erdbestattung

mit bis zu 2 Urnen

3. Doppelgrabstellen für Erdbestattungen

mit bis zu 2 Urnen je Grabstelle

4. anonymen Grabfeldern, soweit vorhanden

5. Rasengräbern, soweit vorhanden

mit bis zu 2 Urnen.

#### Artikel 2

## Der § 11 Absatz 5 Satz 3 entfällt.

#### Artikel 3

Die 8. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den

Rettig

Bürgermeister

Siegel

Synopse § 11 Absatz 1 und Absatz 5 Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz	5 Friedhofssatzung der Gemeinde narz
Stand 2020	Stand 2021
(1) ¹Urnenbeisetzungen bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. ²Die Urnen können beigesetzt werden in:	(1) ¹Urnenbeisetzungen bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. ²Die Urnen können beigesetzt werden in:
1. Urnengrabstellen	1. Urnengrabstellen
2. Einzelgrabstellen für Erdbestattung bis zu 4 Urnen	2. Einzelgrabstellen für Erdbestattung
<ol> <li>Doppelgrabstellen für Erdbestattungen bis zu 4 Urnen je Grabstelle</li> </ol>	3. Doppelgrabstellen für Erdbestattungen mit bis zu <mark>2</mark> Urnen je Grabstelle
4. anonymes Grabfeld, soweit <del>auf den einzelnen Friedhöfen</del> vorhanden <del>.</del>	4. anonyme <mark>n</mark> Grabfeld <mark>ern</mark> , soweit vorhanden
5. Rasengräbern, soweit auf <del>den einzelnen Friedhöfen vorhanden</del> . $[\ldots]$	5. Rasengräbern, soweit vorhanden mit bis zu 2 Urnen. []
(5) <sup>1</sup> Rasengräber werden durch die Friedhofsverwaltung eingerichtet.	(5) <sup>1</sup> Rasengräber werden durch die Friedhofsverwaltung eingerichtet.
<sup>2</sup> Die Pflege des Rasens um die Grabstellen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.	<sup>2</sup> Die Pflege des Rasens um die Grabstellen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
$^3$ Pro Grabstelle können maximal 2 Urnen beigesetzt werden. $^4$ Die Belegung erfolgt in der Reihenfolge der Sterbefälle. $[]$	<sup>3</sup> Pro Grabstelle können maximal 2 Urnen beigesetzt werden. <sup>4</sup> Die Belegung erfolgt in der Reihenfolge der Sterbefälle. […]
	[] Rest unverändert